

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der
Gemeinde Bruckberg (Friedhofsgebührensatzung)
vom 13.10.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Gebühren für die Grabstätten
 2. Leichenhausgebühren
 3. Sonstige Gebühren
 4. Gebühren für Friedhofsdienste bei Bestattungen

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 3. Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. Im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung (Bekanntgabe) des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Gebühren für die einzelnen Grabarten:

Grabart	Gebühr pro Jahr	Gebühr bei voller Laufzeit
Kindergrabstätte	13,00 €	104,00 € (8 Jahre)
Einzelgrabstätte	25,00 €	425,00 € (17 Jahre)
Familiengrabstätte	51,00 €	867,00 € (17 Jahre)
Urnengrabstätte	39,00 €	390,00 € (10 Jahre)
Urnennische	56,00 €	560,00 € (10 Jahre)

- (2) Bei erstmaligem Erwerb einer Grabstätte ist die Gebühr für die volle Laufzeit zu entrichten.
- (3) Für eine Verlängerung gelten die Jahresgebühren entsprechend.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Dauer des Nutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist, ist das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern.
- (6) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 151,00 € je Tag der Inanspruchnahme.

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 15,00 €
2. Gebühr für Erwerb, Umschreibung eines Nutzungsrechts 10,00 €
3. Gebühr für die Gestattung von gewerblichen Tätigkeiten 25,00 €
4. Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder Urne 30,00 €
5. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen nach Aufwand
6. Nicht aufgeführte Leistungen sowie Leistungen Dritter werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, bei einer ansonsten nicht erforderlichen Rechnungsstellung durch die Gemeinde für einen beauftragten Dritten mit einem 10-prozentigen Zuschlag berechnet.

§ 7

Gebühren für Friedhofsdienste bei Bestattungen

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Gemeinde Bruckberg und der Firma Bestattungen Eisenmann GmbH, Moosburg vom 13.09.2018 mit Gebührenanpassung zum 01.01.2021.
- (2) Für die Friedhofsdienste bei Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Leistungen	Preis (netto)
Sargbestattung	383,19 €
Urnenbestattung (Erd- und Urnenwandbestattung)	209,24 €
Bestattung eines Kindes	206,90 €
Zuschlag Sargbestattung Bestattungsbeginn nach 12.00 Uhr	176,47 €
Zuschlag Urnenbestattung Samstags Bestattungsbeginn bis 12.00 Uhr	92,44 €
ab 12.00 Uhr	121,85 €
Erschwerniszuschlag Frost	82,35 €
Erschwerniszuschlag Stein und Fels	82,35 €
Erschwerniszuschlag Altfundamente	82,35 €
Erschwerniszuschlag Wurzeln	82,35 €
Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	1115,13 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab bzw. aus einer Urnenwand Entnahme der Urne aus der Urnenwand nach Ablauf des Nutzungsrechts und Beisetzung im anonymen Urnengrab des Friedhofs	209,24 €
Stundenlohn pro Person	47,00 €

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2011 außer Kraft.

Bruckberg, den 14.10.2020



Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister

